

Übergangslösung Gestaltungssatzung Bad Fredeburg Zone II § 19 Abs. 4

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind zulässig, wenn sie sich der Dachlandschaft unterordnen und die Silhouette des historischen Ortskernes nicht stören.

Sie müssen als flächenbündige Systeme in die Dachfläche integriert werden oder mit maximal 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein und dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen. Bei nicht flächenbündigen Systemen hat der seitliche Abstand zu Traufe und Ortgang mindestens 0,60 m zu betragen. Auf geneigten Dächern sind abweichende Aufstellwinkel unzulässig.

Photovoltaik- und Solaranlagen auf Dachgauben und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Photovoltaik- und Solaranlagen sind als zusammenhängende, klar definierte, rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbesondere zur Aussparung von Kaminen, Dachflächenfenstern und Dachgauben, sind nicht zulässig.

Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten, sowie von liegenden und stehenden Modulformen, ist unzulässig.

Aufgeständerte Sonnenkollektoren auf Dächern sind unzulässig.

Durch Solaranlagen darf weder das Ortsbild noch der Umgebungsschutz benachbarter Baudenkmäler beeinträchtigt werden. Auch die Ensemblewirkung im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung darf nicht gestört werden.

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind nur mit mattschwarzen Moduloberflächen, ohne helle Rasterung und ohne helle Umrandung zulässig.

Die nach § 62 Abs.3a BauO NRW genehmigungsfreien Solaranlagen sind genehmigungspflichtig.